

Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz

1/SN-58/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

1/SN - 58/ME von 4

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 238/2/96

Wien, 1996 09 09

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:  
der Stellungnahme zum Entwurf eines  
Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes d.  
Bundesministeriums f. Arbeit u. Soziales v.  
25.7.1996, Zl. 52.015/25-2/96

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

Bismit GESETZENTWURF	
Zl. 58	-GE/19
Datum: 10. SEP. 1996	
Verteilt: 12.9.1996	

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel.-Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*K. Hajek*

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

*H. Wehner*



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 552/DW 280 - DVR-0029874(001)

BK 238/1/96

Wien, 1996 09 09

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, Zl. 52.015/25-2/96

Das Sekretariat der Bischofskonferenz bestätigt auch im Namen der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs den Erhalt Ihres Schreibens vom 25.7.1996 samt dem Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes und nimmt zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Der neuerliche Versuch einer einheitlichen Regelung der Arbeitszeit für die Mitarbeiter in allen Krankenanstalten, unabhängig von deren Rechtsträgerschaft, wird begrüßt.
2. § 1 Abs (1) des Gesetzesentwurfes sieht vor, daß das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz nur für jene Arbeitnehmer in Krankenanstalten gelten soll, die „als Angehörige von Gesundheitsberufen tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist.“ Was unter dem Begriff der „ununterbrochenen Erforderlichkeit“ zu verstehen ist, ist völlig unklar, darüber hinaus ist letztlich jeder Mitarbeiter einer Krankenanstalt zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich. Die Differenzierung führt weiters dazu, daß in einem Betrieb zwei verschiedene Arbeitszeitgesetze gelten würden, was sowohl zu Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Mitarbeiter-Gruppen führen könnte, als auch zu Problemen organisatorischer und abrechnungstechnischer Natur.

Es wird daher angeregt, den Anwendungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes auf sämtliche Mitarbeiter von Krankenanstalten auszudehnen.

./2

3. Zu § 4 Abs (1) wird angeregt, die Kompetenz der Zulassung von verlängerten Diensten, dort, wo keine Betriebsräte errichtet sind, auch der Einzelvereinbarung vorzubehalten.
4. In § 4 Abs (1) sollte in der letzten Zeile klargestellt werden, daß damit ein Durchschnitt von 48 Stunden pro Woche gemeint ist; es fehlt die Angabe einer zeitlichen Periode.
5. Durch § 5 Abs (1) zweiter Satz soll offensichtlich zum Ausdruck gebracht werden, daß im Rahmen der Zulassung von verlängerten Diensten vereinbart werden kann, daß Überstundenarbeit erst dann vorliegt, wenn die Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Monat im Durchschnitt eine Stundenzahl von 40 Stunden überschreitet; dies sollte insoweit klarer formuliert werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, daß Zeiten der Arbeitsbereitschaft bei der Zulassung von verlängerten Diensten in entsprechend reduziertem Ausmaß Berücksichtigung finden können und daß Zeiten der Arbeitsbereitschaft auch reduziert entlohnt werden können. Darüber hinaus wäre unbedingt eine geringere Form der Entlohnung für Rufbereitschaft vorzusehen.
6. Die Regelung des § 13 sollte ersatzlos gestrichen werden; das neue Gesetz soll die Grundlage einer gänzlichen Neuregelung dieses Bereichs bilden. Durch die Normierung der Fortgeltung „günstigerer Regelungen“ würde ein völlig unübersichtlicher und in sich widersprüchlicher Zustand entstehen.
7. Klarzustellen wäre, daß auch das Arbeitsruhegesetz für Personen, auf welche das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz Anwendung findet, nicht gilt. § 7 enthält Regelungen, die mit dem Arbeitsruhegesetz nicht in Einklang zu bringen sind; dasselbe gilt auch für das Feiertagsruhegesetz.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



*Michael Wilhelm*

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)

Sekretär  
der Bischofskonferenz